

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Beschlussempfehlung des Agrarausschusses (6. Ausschuss)
- Drucksache 6/4878 -

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU
- Drucksache 6/4589 -

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes

Der Landtag möge beschließen:

In Artikel 1 wird eine neue Ziffer 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„2. Nach § 1 wird ein neuer § 2 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„§ 2 Vorgaben für das Grünlandmanagement

(1) Neuansaat sind nur unter folgenden Einschränkungen zulässig:

- Neuansaat sollen generell ohne Umbruch der Grasnarbe erfolgen.
- Der Einsatz von Totalherbiziden zum Abtöten des alten Grasbestandes darf nicht erfolgen in Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten. Außerhalb von NATURA 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten darf er generell nur mit einem Mindestabstand zum Grundwasser (30 Meter) und Oberflächengewässern (50 Meter) erfolgen.

(2) Der vorübergehende Anbau von Ackerkulturen auf Grünland ist unzulässig.“

Die bisherigen Ziffern 2 bis 4 werden zu Ziffern 3 bis 5.

Jürgen Suhr, Dr. Ursula Karlowski und Fraktion

Begründung:

Im bisher gültigen Gesetz und auch mit Vorlage des Gesetzentwurfes zur Änderung des Gesetzes sind keine einschränkenden Regelungen zum Umbruch für eine Neuansaat getroffen; dies ist klima- und naturschutzpolitisch falsch.

Hauptrückgangursache des Grünlandes ist der Umbruch zugunsten von Ackerland (> 12.000 ha). Daneben kommt es permanent auf 3 - 5 % des Grünlandes zum Umbruch für Neuansaat und sog. Wechselnutzungen (einjährige Ackerzwecknutzung).

Bei einem mittleren Kohlenstoffgehalt des niedermoordominierten Grünlandes in Mecklenburg-Vorpommern von 780 t /ha werden bei jedem Umbruch ca. 4 - 12 t/ha als CO₂ veratmet (entspricht 14,7 - 44 t CO₂ je Hektar).

Die Gesamtemissionen aus 12.000 ha Niedermooracker plus 10.500 ha Zwischenumbruch betragen in M-V somit jährlich 447.000 t - 1.342.000 t CO₂. Damit kommen zur Klimabilanz des Landes Mecklenburg-Vorpommern noch einmal 4 - 12 % bisher nicht berücksichtigte Kohlendioxid-Emissionen hinzu! Bei jedem Umbruch auch für Neuansaat werden erhebliche Mengen an CO₂ und weiteren klimaschädlichen Gasen freigesetzt, außerdem löscht die flächige Neuansaat alle etablierten Grünlandlebensgemeinschaften aus.

Mehr als 90 % der Neuansaat finden bisher auf vielschnittigen Silograsbeständen statt. Unter einer derartigen Nutzung findet durch enge Schnittfolgen keine Samenvermehrung jener Pflanzen (Gräser, Kräuter) statt, die das dauerhafte Grünland bilden. Dadurch verarmen die Bestände sehr rasch. Unerwünschte Kriechvegetation breitet sich aus.

1. Die häufige Schnittnutzung des Grünlandes insgesamt setzt eine regelmäßige Neuansaat durch Umbruch voraus und ist deshalb nicht nachhaltig. Es ist vor diesem Hintergrund nicht akzeptabel, dass die Allgemeinheit die negativen Klima- und Artenschutzfolgen von nicht nachhaltigen Nutzungen ohne Gegensteuerung hinnimmt. Deshalb ist das Gesetz nicht an einer gängigen negativen Praxis, sondern an gesellschaftlichen Erfordernissen auszurichten und eine umbruchlose Neuansaat zu fordern.

Auch die nicht seltene Acker-Zwecknutzung auf langjährigem Grünland sollte explizit ausgeschlossen werden.

Die sehr oft übliche Praxis, vor Neuansaat des Grasbestandes die alte Grasnarbe durch Pestizide abzutöten, sollte dringend in NATURA 2000- und Naturschutzgebieten unterbleiben. Diese Gebiete sind zum Zwecke des Schutzes der Biodiversität angelegt. Die Ausbringung von Pestiziden führt hier zu Schäden am Artenbestand, der jedoch in diesen Gebieten explizit zu schützen ist.

Die Abstandsregeln zu Oberflächen- und Grundwasser sind Erfahrungswerte. Pflanzenschutzmittel können mit dem Sickerwasser über das Bodenprofil ins Grundwasser ausgewaschen werden. Je länger die Filterstrecke ist, desto intensiver sind die Sorptions- und Abbauprozesse. 30 Meter erscheint vor diesem Hintergrund als hinreichend großer Abstand zum Grundwasser, ebenso die 50 Meter Abstand zu Oberflächengewässern.